



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

465

1974

Berlin, den 8. Oktober 1974

Teil I Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 74	Anordnung über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werk­tätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiter­klasse waren, und deren Hinterbliebene	465
16. 9. 74	Anordnung Nr. 11 über die Organisation der Althrohstoffwirtschaft — 5. Änderungsanordnung —	466
9. 9. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft A.	467
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	468
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	468

Anordnung über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werk­tätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiter­klasse waren, und deren Hinterbliebene

vom 17. September 1974

In Würdigung der hohen Leistungen langjähriger Angehöriger der Kampfgruppen der Arbeiter­klasse wird in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Werk­tätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiter­klasse (nachstehend Kampfgruppen genannt) waren, erhalten bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität zur Rente der Sozialversicherung oder zu der an deren Stelle gezahlten Versorgung einen Zuschlag in Höhe von 100 M monatlich. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß sie

- mindestens 25 Jahre den Kampfgruppen angehört haben oder
- mindestens 20 Jahre den Kampfgruppen angehört haben und infolge Untauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen aus den Kampfgruppen ausgeschieden sind oder
- infolge eines Unfalls bei Übungen oder Einsätzen der Kampfgruppen aus diesen ausscheiden mußten, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu den Kampfgruppen.

§ 2

(1) Der Zuschlag gemäß § 1 wird zu folgenden Renten bzw. Versorgungsen gezahlt:

- Altersrente
Bergmannsaltersrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
der Sozialversicherung,
- Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,

c) Unfallrente der Sozialversicherung
Unfall Versorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post

wegen eines Körperschadens von 66 2/3 % und mehr.

(2) Besteht Anspruch auf zwei der im Abs. 1 genannten Renten bzw. Versorgungsen, wird der Zuschlag nur zu einer Rente bzw. Versorgung gezahlt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf die im Abs. 1 genannten Renten bzw. Versorgungsen gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung und ist der Gesamtanspruch begrenzt, fällt der Zuschlag nicht mit unter die Begrenzung.

§ 3

Als Nachweis für die Anspruchsberechtigung gilt

- bei einer mindestens 25jährigen Zugehörigkeit die „Urkunde für 25 Jahre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung im Dienst der Kampfgruppen der Arbeiter­klasse“,
- für ehemalige Angehörige der Kampfgruppen, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 1 Buchstaben b oder c vorliegen, eine Bestätigung über den Anspruch auf Zuschlag, die sie beim Ausscheiden aus den Kampfgruppen durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhalten.

§ 4

(1) Witwen und Waisen von Werk­tätigen, die Angehörige der Kampfgruppen waren, erhalten zur Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung oder zu der an deren Stelle gezahlten Hinterbliebenenversorgung einen Zuschlag, wenn der Verstorbene eine der im § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt hatte.

(2) Der Zuschlag beträgt monatlich

- für die Witwe 60M
- für jede Vollwaise 40M
- für jede Halbwaise 30M.

(3) Der Zuschlag wird zu allen Hinterbliebenenrenten der Sozialversicherung und Hinterbliebenen Versorgungsen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post gezahlt, mit Ausnahme zu Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen und der gleichartigen Unfallwitwenversorgung.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für

die Monate Juli — August — September 1974